









Effekte der neuen Wahlsysteme in Hamburg und Bremen

Lothar Probst www.lotharprobst.de

Arbeitsbereich Wahl-, Parteien- und Partizipationsforschung am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bremen www.awapp.uni-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Lothar Probst
Arbeitsbereich Wahl-, Parteien- und Partizipationsforschung
Universität Bremen
c/o InIIS, Unicom
Mary-Somerville-Str. 7
28359 Bremen

Bremen, Juli 2011

Vorbemerkung

Seit einigen Jahren sind das deutsche Wahlsystem und seine Wirkungen verstärkt in den Fokus der Wahl- und Parteienforschung sowie der politischen Öffentlichkeit gerückt. Dafür gibt es eine Reihe von einfachen und nachvollziehbaren Gründen. In der Phase der Hyperstabilität des deutschen Parteiensystems, die von der Mitte der 1950er Jahre bis in die 1980er Jahre dauerte, gab es kaum Anlass, das Wahlsystem zu hinterfragen. Erfüllte es doch die Dienste, die in der Regel ein Wahlsystem erfüllen soll - nämlich konzentrierend auf die Anzahl der im Parlament vertretenen Parteien zu wirken, die Regierungsbildung zu fördern und die verschiedenen Strömungen innerhalb der Gesellschaft angemessen zu repräsentieren. In dem Maße aber, in dem diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und das Parteiensystem seine vormalige Stabilität eingebüßt hat, wird auch die Funktionalität des deutschen Wahlsystem öffentlich stärker in Frage gestellt. Frank Decker hebt zu Recht hervor, dass das Hervortreten der Dysfunktionalitäten des deutschen Wahlsystems mit der Zäsur zusammenfällt, die die Deutsche Einheit für die Entwicklung des deutschen Parteiensystems bedeutet (Decker 2011). In diesem Zusammenhang sind aber Ursache und Wirkung auseinander zu halten. Nicht das Wahlsystem und seine tatsächlichen oder vermeintlichen Schwächen waren der Auslöser für einschneidende Veränderungen des Parteiensystems, sondern die Zunahme der Fragmentierung, in deren Folge die Regierungsbildungsfunktion geschwächt wurde, die nachlassende Bindungs- und Integrationswirkung der Volksparteien sowie der drastische Zurückgang der Wahlbeteiligung haben sich als Krisenphänomene herauskristallisiert, denen in erster Linie gesellschaftliche Prozesse seit der Deutschen Einheit zugrunde liegen. Die mechanische Steuerungsfunktion des deutschen Wahlsystems kann seine vorherigen Stärken angesichts dieser Entwicklung nur noch ungenügend zur Geltung bringen. Den entscheidenden Anstoß für die Reformdebatte über das Wahlsystem lieferte die Bundestagswahl 2005, als im Rahmen einer Nachwahl im Wahlkreis Dresden I das Phänomen des "negativen Stimmengewichts" bzw. des "inversen Erfolgswert" im Zusammenhang mit Überhangmandaten zu einer nahezu absurden Situation führte. Hätte die CDU bei der Nachwahl ein bestimmtes Quantum an Zweitstimmen überschritten, hätte sie ein Mandat im Bundestag verloren. Für die CDU musste es also bei der Nachwahl das Ziel sein, nicht zu viele Zweitstimmen zu erzielen. Infolge dieser Absurdität setzte das Bundesverfassungsgericht 2008 aufgrund einer Klage dem Gesetzgeber eine Frist bis Mitte 2011, um das Wahlgesetz so zu ändern, dass das Phänomen des "negativen Stimmgewichts" nicht mehr vorkommen kann. Die dadurch ausgelöste Debatte über eine Reform des deutschen Wahlsystems hat inzwischen Grundsatzcharakter angenommen, zumal die hohe Anzahl von Überhangmandaten bei der Bundestagswahl 2009 das Problem der Überhangsmandate erneut ins

-

¹ Für den Bereich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung siehe auch den von Gerd Strohmeier herausgegebenen ZPol-Sonderband "Wahlsystemreform" (Strohmeier 2009).

Bewusstsein katapultiert hat. Ein Teil der Reformvorschläge zielt darauf ab, das bisherige Verhältniswahlsystem durch ein Mehrheitswahlsystem zu ersetzen, andere plädieren für mehr oder weniger weitreichende Korrekturen des bestehenden Wahlsystems (vgl. Decker 2011; Prittwitz 2011; Strohmeier 2009, Falter 2009).

Der folgende Beitrag wird diese Diskussion jedoch nur am Rande streifen, weil das verfassungsrechtliche, legitimatorische und politische Für und Wider solcher Reformen bereits relativ ausführlich in der Forschungsliteratur der jüngeren Zeit diskutiert wurde (vgl. Strohmeier 2009, Decker 2011, Behnke 2011). Er greift vielmehr einen Gedanken auf, der von Frank Decker bereits ins Spiel gebracht wurde, bisher aber noch keine ausreichende Würdigung erfahren hat. Decker argumentiert, dass grundlegende Wahlrechtsreformen oder sogar ein Wahlsystemwechsel in Richtung eines Mehrheitswahlsystems angesichts der politischen Kräfteverhältnisse in der Bundesrepublik eher unwahrscheinlich sind. Gleichwohl bietet seiner Meinung nach "das föderale System der Bundesrepublik eine Spielfläche, um Änderungen der Wahlsysteme in Ländern und Kommunen herbeizuführen, die den Reformdruck auf der Bundesebene" abschwächen (Decker 2011) oder aber – wie man auch argumentieren könnte – diesem neue Impulse geben wird. Genau diese von Decker für die föderale Ebene prophezeite Entwicklung ist inzwischen eingetreten, indem in den beiden norddeutschen Stadtstaaten Hamburg und Bremen, die sich als Labor für neue Experimente aufgrund der organisatorischen und politischen Voraussetzungen dafür besonders eignen, neue Wahlsysteme eingeführt worden sind, die zum ersten Mal auf Landesebene den Wählern weitgehende Freiheiten bei der Personenwahl eröffnen und des Weiteren den Anreiz zum strategischen und taktischen Wählen durch die Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens erhöhen. Ich werde im Folgenden kurz beide Wahlsysteme charakterisieren und dann mit Hilfe der Daten und Auswertungen des Statistischen Landesamtes der beiden Stadtstaaten darstellen, inwieweit die von den Initiatoren erhofften Effekte dieser Wahlsysteme im Hinblick auf das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler tatsächlich eingetreten sind.

2. Die neuen Wahlsysteme von Hamburg und Bremen

Hamburg hatte bis zur Bürgerschaftswahl 2008, Bremen bis zur Bürgerschaftswahl 2007 ein Einstimmenwahlrecht mit starrer Liste. Schon das Zustandekommen der neuen Wahlsysteme war in beiden Stadtstaaten ein Politikum. Die in den Landesverfassungen beider Bundesländer vorgesehenen Möglichkeiten der Volksgesetzgebung wurde von der Initiative "Mehr Demokratie e.V." genutzt, um das Wählen als wichtigste Form der politischen Partizipation der Bürger/innen demokratischer bzw. partizipationsfreundlicher zu gestalten. Dabei trugen die Initiatoren des Volksbegehrens dem Wunsch vieler Wähler/innen Rechnung, mehr Einfluss auf die personelle

Zusammensetzung der Landesparlamente zu nehmen, als dies bei starren Listen der Fall ist. Sowohl in Hamburg als auch in Bremen wurden die neuen Wahlsysteme zum Teil gegen den Widerstand von CDU und SPD in Volksbegehren durchgesetzt. In Hamburg bedurfte es sogar einer zweiten Volksbefragung, weil die seit 2003 mit absoluter Mehrheit regierende CDU die ursprüngliche Intention des Wahlgesetzentwurfes durch Beschluss der Bürgerschaft verwässert hatte. Die Führungen sowohl von SPD als auch CDU in den beiden Hansestädten befürchteten, dass ihnen durch die neuen Regelungen die Souveränität über die Entscheidung, welche Kandidaten letzten Endes in die beiden Landesparlamente einziehen, zum Teil aus der Hand genommen wird. Darüber hinaus gab es Bedenken, dass das komplexere Wahlverfahren von einem Teil der klassischen Wähler beider Parteien nicht ausreichend verstanden wird.

Da sowohl das Hamburger als auch das Bremer Wahlsystem auf einen von der Initiative "Mehr Demokratie e.V." für die jeweiligen Volksbegehren ausgearbeiteten Gesetzentwurf zurückgehen, ähneln sie sich in ihrer Grundstruktur. Dennoch weisen beide auch einige Besonderheiten auf, die sie wiederum voneinander unterscheidbar machen. In dem von der Hamburger Bürgerschaft 2009 verabschiedeten Wahlgesetz wird das Wahlsystem als "eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl" klassifiziert (§ 2 BüWG), für die – wie bisher - die Fünfprozentsperrklausel gilt. Von den insgesamt 121 Abgeordneten der Bürgerschaft werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt (§ 2 BüWG). Des Weiteren wird festgestellt, dass die Wahlberechtigten fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten haben, die sie beliebig auf Personen bzw. auf Personen und Listen verteilen können (§ 3 BüWG). Diese Bestimmungen gelten in Hamburg sowohl für die Bürgerschaft als auch für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Bezirksversammlungen. Das Besondere an diesem Wahlsystem sind also die Mehrmandatswahlkreise, in den auch Einzelbewerber sich um ein Mandat bemühen können, sowie die offenen Wahlkreis- und Landeslisten, bei denen der Wähler mit fünf Stimmen unmittelbaren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft nehmen kann.

Wie in Hamburg wird auch in Bremen das 2009 reformierte Wahlsystem im novellierten Wahlgesetz als "eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl" klassifiziert (Brem-WahlG § 6). Von den 83 Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft werden 68 in Bremen und 15 in Bremerhaven gewählt. Da sich in Bremen die im Gesetzentwurf von "Mehr Demokratie e.V." zunächst ebenfalls vorgesehene Einrichtung von Mehrpersonenwahlkreisen aufgrund landesverfassungsrechtlicher Regelungen nicht realisieren ließ, unterscheidet sich das Bremer Wahlsystem in dieser Hinsicht von dem Hamburger Wahlsystem. Die fünf Stimmen, die jeder Wähler in Bremen hat, kann er also nicht für Wahlkreislisten, sondern nur für offene

Landeslisten von Parteien bzw. Wählervereinigungen abgeben. Er kann die Stimmen aber ebenfalls beliebig auf diesen Listen kumulieren oder panaschieren. Zwei Besonderheiten zeichnen das Bremer Wahlsystem aus. Die eine Besonderheit, nämlich die Aufteilung in die zwei voneinander getrennten Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven, geht auf die Landesverfassung zurück und hat nichts mit den Veränderungen des Wahlgesetzes zu tun. Allerdings hatte diese Besonderheit bereits bei früheren Wahlen erhebliche Konsequenzen, weil diese Regelung zugleich bedeutet, dass das Überspringen der Fünfprozenthürde in einem der beiden Wahlbereiche ausreicht, um Mandate in der Bürgerschaft zu erzielen. Auf diese Weise gelang es beispielsweise der DVU in Bremerhaven zwischen 1987 und 2007 regelmäßig wenigstens ein Mandat in der Bürgerschaft zu gewinnen. Die zweite Besonderheit geht auf die Wahlrechtsreformen der letzten beiden Jahre zurück und stellt ein Novum in der bundesrepublikanischen Geschichte der Wahlgesetzgebung auf Landesebene dar: die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre.

Vergleicht man die wesentlichen Elemente der beiden Wahlsysteme in Hamburg und Bremen mit denen anderer Bundesländer bzw. dem Bundestagswahlsystem, so wird deutlich, dass es sich in beiden Fällen um ein "echtes" personalisiertes Verhältniswahlsystem handelt, weil den Wählern nicht nur scheinbar, sondern tatsächlich die Möglichkeit gegeben wird, eine Auswahl unter den unterschiedlichen Kandidatenangeboten der Parteien zu treffen. In Hamburg haben darüber hinaus auch Einzelkandidaten in den Mehrmandatswahlkreisen eine reelle Chance, über die Personenwahl ein Mandat zu gewinnen.

Abb. 1: Vergleich Wahlsysteme Hamburg und Bremen

	Systemtyp	Sitze	Stimmen	Besonderheit
Wahlsystem	mit der Personen-	121: 71 in Mehr-	5 Stimmen, die so-	Möglichkeit für Ein-
нн	wahl verbundene	mandatswahlkrei-	wohl in den Wahl-	zelbewerber/innen,
	Verhältniswahl (inkl	sen, 50 über Lan-	kreisen als auch auf	ein Mandat in den
	Fünfprozent-	deslisten der Par-	den Landeslisten der	Mehrmandatswahl-
	sperrklausel)	teien	Parteien beliebig ku-	kreisen zu gewinnen
			muliert und pana-	
			schiert werden kön-	
			nen	
Wahlsystem	mit der Personen-	83: 68 in Bremen	5 Stimmen, die auf	Getrennte Wahlberei-
НВ	wahl verbundene	und 15 in Bremer-	den Landeslisten der	che Bremen und
	Verhältniswahl (inkl	haven über Partei-	Parteien beliebig	Bremerhaven mit
	Fünfprozentsperr-	listen bzw. Listen	kumuliert und pana-	getrennter Fünfpro-
	klausel)	von Wählervereini-	schiert werden kön-	zentklausel; Wahlalter
		gungen im jewie-	nen	ab 16 Jahre
		ligen Wahlbereich		

3. Wirkungen der beiden Wahlsysteme

Da in diesem Jahr in beiden Stadtstaaten nach den neuen Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes gewählt wurde, lässt sich die Frage, welche Wirkungen die neuen Optionen auf das Wahlverhalten der Wählerinnen und Wähler und hatten und ob die Erwartungen, die die Initiatoren in die Veränderung der Wahlsysteme gesetzt haben, sich wirklich erfüllt haben, sehr gut nachvollziehen. Die Effekte, die die neuen Regelungen des Wahlgesetzes hatten, werden im Folgenden anhand der Daten und Schaubilder der Landeswahlämter von Hamburg und Bremen dargestellt. Dabei werden folgende Faktoren untersucht:

- a) Inwieweit wurde von der Möglichkeit der Mehrstimmenabgabe Gebrauch gemacht und damit die Optionen des neuen Wahlrechts genutzt?
- b) Wie ist das Verhältnis von Listen- und Personenwahl?
- c) Inwieweit wurde von der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens Gebrauch gemacht und das Panaschieren zum strategischen Wählen genutzt?
- d) Wie viele Kandidat/inn/en konnten über die Personenstimme ein Mandat gewinnen, welches sie nach der Reihenfolge der Parteiliste nicht gewonnen hätten?
- e) Welchen Einfluss hat das neue Wahlsystem auf die Wahlbeteiligung und die Anzahl der ungültigen Stimmen?

3. a) Nutzung der Mehrstimmenabgabe (Ausschöpfungsquote)

Sowohl in Hamburg als auch in Bremen ist die Ausschöpfungsquote des Mehrstimmenwahlrechts außerordentlich hoch. In beiden Fällen liegt sie bei den gültigen Stimmzetteln dicht an 100 Prozent. Das heißt, dass nur relativ wenige Wähler ihr Stimmenpotenzial verschenkt haben und insofern souverän mit dem neuen Stimmrecht umgegangen sind.

Tabelle 1: Ausschöpfungsquote bei der Mehrstimmenabgabe in Hamburg

Anzahl der genutzten Stimmen

Anzani dei gendizien omininen						
	Anteile in Prozent der Stimmzettel					
Anzahl dar ganutztan Stimman	Bürgerschaftswahl 2011					
Anzahl der genutzten Stimmen —	Landeslisten	Wahlkreise				
	(gelbe Stimmzettel)	(rote Stimmzettel)				
1 Stimme vergeben	0,3	0,7				
2 Stimmen vergeben	0,2	0,5				
3 Stimmen vergeben	0,2	0,4				
4 Stimmen vergeben	0,4	0,6				
5 Stimmen vergeben	98,9	97,8				
Insgesamt	100,0	100,0				

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.), Analyse der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 (Teil 4): Nutzung der Möglichkeit zur Stimmabgabe: Panaschieren und Kumulieren, Hamburg 2011.

Tabelle 2: Ausschöpfungsquote bei der Mehrstimmenabgabe in Bremen

Abgegebene Stimmen sowie gültige Stimmzettel und Ausschöpfungsquote bei der Bürgerschaftswahl 2011 nach Wahlbereichen						
Abgegebene Stimmen und gültige Stimmzet-	Wahlbereic	vvaninereich Bremen		Wahlbereich Bremer- haven		remen
tel	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
gültige Stimmzettel	225621	100	39363	100	264984	100
davon mit						
1 Stimme	775	0,3	292	0,7	1067	0,4
2 Stimmen	1201	0,5	320	0,8	1521	0,6
3 Stimmen	1678	0,7	289	0,7	1967	0,7
4 Stimmen	2360	1,0	435	1,1	2795	1,1
5 Stimmen	219607	97,3	38026	96,6	257633	97,2
Ausschöpfungsquote*	Х	98,9	X	98,4	х	98,8

^{*} Berechnung: (gültige Stimmen / (gültige Stimmzettel * 5)*100). Die Ausschöpfungsquote beträgt 100, wenn auf allen gültigen Stimmzetteln fünf Stimmen vergeben wurden.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen. Statistische Mitteilungen, Heft 113: Wahlen im Land Bremen, 2011 Bürgerschaftswahl, Teil 1: Analysen und Tabellen, Bremen 2011.

3. b) Verhältnis Personen- und Listenwahl

Für die Beurteilung der Frage, ob die beiden Wahlsysteme das Wahlverhalten beeinflusst haben, ist das Verhältnis von Personenstimmen zu Listenstimmen ein aussagekräftiger Indikator. Nur wenn die Wähler in einem relevanten Maße ihre Stimmen zur Personenwahl genutzt haben, lässt sich davon sprechen, dass die diesbezüglichen wahlrechtlichen Bestimmungen ihre Anreizwirkung erfüllt haben. Sowohl in Hamburg als auch in Bremen ist dies eindeutig der Fall.

Tabelle 3: Verhältnis Listenstimmen – Personenstimmen Hamburg

Vorläufiges Ergebnis der Bürgerschaftswahl 2011:						
Anteil von Persone	Anteil von Personenstimmen an Landesstimmen - Gesamtstimmen					
		dav	on on	Anteil von Perso-		
Partei	Landestimmen	Personenstimmen	nenstimmen an Landesstimmen in Prozent			
CDU	754 316	344 678	409 638	45,7		
SPD	1 667 644	872 281	795 363	52,3		
GRÜNE/GAL	384 421	152 007	232 414	39,5		
DIE LINKE	220 995	87 872	133 123	39,8		
FDP 229 109 100 173 128 936 43,7						
	Gesamt: 47,0					

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.), Analyse der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 (Teil 1): Landeslisten- und Wahlkreis-Ergebnisse, Hamburg 2011.

In Hamburg (Tabelle 3) wurden 47 Prozent der Listenstimmen als Personenstimmen abgegeben, in Bremen fast 41 Prozent (siehe Tabelle 4, nächste Seite). In beiden Fällen hat also die durch das Wahlsystem ermöglichte Personalisierung des Wahlverhaltens in einem relevanten Umfang stattgefunden, so dass die von den Initiatoren gewünschte Wirkung der neuen Wahlsysteme tatsächlich eingetreten ist.

Tabelle 4: Verhältnis Listenstimmen – Personenstimmen Bremen

Abgegebene Stimmen sowie gültige Stimmzettel und Ausschöpfungsquote bei der Bürgerschaftswahl 2011 nach Wahlbereichen						
Abgegebene	Wahlberei	ch Bremen	Wahlbereich	Bremerhaven	Land B	Bremen
Stimmen und gültige Stimmzettel	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
abgegebene Stimmen insgesamt	1 115 686	100	193 669	100	1 309 355	100
Listenstim- men	641362	57,5	135380	69,9	7766742	59,3
Personen- stimmen	474324	42,5	58289	30,1	532613	40,7

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen. Statistische Mitteilungen, Heft 113: Wahlen im Land Bremen, 2011 Bürgerschaftswahl, Teil 1: Analysen und Tabellen, Bremen 2011.

4. c) Inwieweit wurde von der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens Gebrauch gemacht?

Die aus der Sicht der Wahlsystemforschung sicherlich interessanteste Frage ist, inwiefern die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens das Wahlverhalten beeinflusst hat. Die Kumulationseffekte lassen sich anhand der Stimmen rekonstruieren, die entweder auf eine Gesamtliste, eine Person, auf mehrere Listen bzw. Personen oder aber auf eine Gesamtliste und deren Listenkandidaten oder auf mehrere Gesamtlisten und deren Kandidaten angehäuft wurden. Des Weiteren zeigt die statische Auswertung, wie viele Wähler ausschließlich von der Möglichkeit des Panaschierens Gebrauch gemacht haben und wie viele sowohl kumuliert als auch panaschiert haben.

Tabelle 5: Kumulieren und Panaschieren in Hamburg

	Anteile in Prozent der Stimmzettel			
Möglichkeiten der Stimmabgabe	Bürgerschaftswahl 2011			
Wogiichkeiten der Stiffinabgabe	Landeslisten	Wahlkreise		
	(gelbe Stimmzettel)	(rote Stimmzettel)		
Stimmen angehäuft und verteilt	23,5	32,4		
Stimmen ausschließlich angehäuft	71,0	49,1		
darunter: 5 Stimmen angehäuft	70,7	48,8		
davon für Gesamtliste	44,1	X		
Listenkandidaten	26,6	48,6		
Einzelbewerbung	X	0,1		
Stimmen ausschließlich verteilt	5,2	17,8		
darunter 5 Stimmen verteilt	4,9	16,9		
Nur 1 Stimme vergeben	0,3	0,7		

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.), Analyse der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 (Teil 4): Nutzung der Möglichkeit zur Stimmabgabe: Panaschieren und Kumulieren, Hamburg 2011.

In Hamburg haben etwas mehr als 70 Prozent der Wählerinnen und Wähler auf den Landeslisten ihre Stimmen ausschließlich angehäuft und gut fünf Prozent ihre Stimmen ausschließlich verteilt. Ein knappes Viertel hat sowohl kumuliert als auch panaschiert. Insgesamt haben also fast 30 Prozent der Wähler in Hamburg die Möglichkeit der differenzierten Stimmabgabe genutzt. Für Bremen sehen die Effekte ganz ähnlich aus. Auch hier haben ca. 70 Prozent ihre Stimmen nur kumuliert sowie ca. 30 Prozent kumuliert und panaschiert. Wurde von der Möglichkeit des Kumulierens Gebrauch gemacht, so wurden in beiden Stadtstaaten die Stimmen überwiegend auf die Landes- und/oder Personenliste derselben Partei angehäuft. Das zeugt von einer relativ starken Parteibindung der Wähler.

Tabelle 6: Kumulieren und Panaschieren in Bremen

Art dar Stimmahacha	Land B	remen
Art der Stimmabgabe	Anzahl	%
jültige Stimmzettel	264 984	100
lavon		
mit ausschließlich Listenstimmen	126 464	47,7
für eine Partei	97 724	36,9
parteiübergreifend	28740	10,8
und zwar für		
genau 2 Parteien	22044	8,3
mehr als 2 Parteien	6 696	2,5
mit ausschließlich Personenstimmen	79 911	30,2
für eine Partei	60 672	22,9
parteiübergreifend	19 149	7,2
und zwar für		
genau 2 Parteien	14 937	5,6
mehr als 2 Parteien	4 212	1,6
mit Listen- und Personenstimmen	58 609	22,1
für eine Partei	27 887	10,5
parteiübergreifend	30 722	11,6
und zwar für		
genau 2 Parteien	23 133	8,7
mehr als 2 Parteien	7 589	2,9

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen. Statistische Mitteilungen, Heft 113: Wahlen im Land Bremen, 2011 Bürgerschaftswahl, Teil 1: Analysen und Tabellen, Bremen 2011.

Am Beispiel der Bremer Bürgerschaftswahl lässt sich des Weiteren zeigen, dass in den Fällen, in denen die Wählern ihre Stimmen auf unterschiedlichen Parteilisten oder Personen unterschiedlicher Parteilisten verteilt haben, dies in der großen Mehrheit genau zwei Parteien betraf. In Bremen überwog dabei eindeutig die Stimmenkombination SPD – Grüne. Auf den Wahlzetteln mit der Kombination zweier Parteien wurden 77.000 für die SPD abgegebenen Stimmen mit 33.000 für die Grünen abgegebenen Stimmen von den Wählern kombiniert. In dieser Hinsicht lässt sich ein klarer Hinweis dafür finden, dass ein nicht unerheblicher Teil seine Stimmabgabe zum koalitionsstrategischen Wählen genutzt hat.

3. d) Effekte der neuen Wahlsysteme auf die Mandatsverteilung am Beispiel Bremens Bei dieser Untersuchungsfrage geht es darum, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten durch das personalisierte Wahlsystem ein Abgeordnetenmandat erhalten haben, obwohl sie auf relativ aussichtslosen Plätzen ihrer Parteien kandidierten. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Verschiebungen auf der jeweiligen Listenbank der Parteien, wenn man diese nach der Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Personenstimmen neu ordnet. Beide Gesichtspunkte werden im Folgenden am Beispiel Bremens mit Hilfe der Angaben des Statistischen Landesamtes überprüft. Um die Anzahl der nach Listen- bzw. Personenstimmen zu vergebenden Mandate bestimmen zu können, wird zunächst einmal das Verhältnis von Listen- und Personenstimmen für jede Partei, die über fünf Prozent der Stimmenanteile erzielt hat, festgestellt. Die folgende Tabelle 7 zeigt, dass dieses Verhältnis bei den einzelnen Parteien ganz unterschiedlich ausfällt. Bei der SPD beträgt das Verhältnis ungefähr 50 zu 50. Diese Verteilung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Spitzenkandidat der SPD, Jens Böhrnsen, allein 143.807 Stimmen erhalten hat. Das entspricht einem Anteil von knapp 62 Prozent aller für die SPD abgegebenen Personenstimmen.

Tabelle 7: Aufteilung der Listen- und Personenstimmen auf Parteien in Bremen

Gültige Stimmen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 2011						
	Listens	timmen	Personer	nstimmen	Ges	amt
Gültige Stimmen	776 742	59,3	532 613	40,7	1 309 355	100
davon entfielen auf						
SPD	255 051	19,5	250 297	19,1	505 348	38,6
CDU	156 873	12,0	109 610	8,4	266 483	20,4
GRÜNE	193 152	14,8	100 841	7,7	293 993	22,5
DIE LINKE	52 000	4,0	21 769	1,7	73 769	5,6
FDP	19 418	1,5	11 758	0,9	31 176	2,4

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

Gemäß der prozentualen Verteilung von Listen- und Personenstimmen wird im nächsten Mandatszuteilungsschritt der Anteil von Listen- und Personenmandaten für jede Partei bestimmt.

Tabelle 8: Sitzverteilung gemäß Listen- und Personenwahl in der Bremischen Bürgerschaft (2011)

Partei	Listenwahl	Personenwahl	Insgesamt
SPD	18	18	36
CDU	12	8	20
Grüne	14	7	21
DIE LINKE	3	2	5
FDP	-	-	-
Bürger in Wut (BIW)	1	-	1
Insgesamt	48	35	83

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen

Für die Frage, wie viele Kandidaten mit Hilfe der Personenstimmen ein Mandat gewinnen, ist ausschlaggebend, wie der Sitzverteilungsmodus des Wahlsystems funktioniert. Beim personalisierten Verhältniswahlsystem der Hamburger und Bremer Variante gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, erst die Mandate nach Personenstimmen oder erst die Mandate nach Parteilisten zuzuteilen. Die Reihenfolge macht, wie man am Bremer Beispiel sehen kann, einen erheblichen Unterschied im Hinblick auf die Wirkung der erwünschten Personalisierung des

Wahlsystems (siehe Tabelle 9). In Bremen war diese Frage sogar Gegenstand einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs, weil das für das Wahlverfahren zuständige Innenressort entgegen der Intention des in der Volksbefragung durchgesetzten Gesetzesentwurfes zuerst die Personen- und dann die Listenmandate zuteilen lassen wollte. Der Staatsgerichtshof stellte jedoch fest, dass die ursprüngliche Variante, nämlich erst Zuteilung der Listenmandate und dann der Personenmandate mit der Bremer Landesverfassung in Einklang stehe und deshalb zuerst die Listen- und dann die Personenmandate vergeben werden sollten, um die von den Unterstützern des Volksbegehrens gewünschte stärkere Einflussnahme auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft zu stärken (vgl. Probst 2011).

Tabelle 9: Effekte des Mandatszuteilungsverfahrens auf die Mandatsverteilung

	Bremer Modell (erst Listen- plätze, dann Personenplätze)	Nds. Modell (erst Personen- plätze, dann Listenplätze)
Wahlbereich Bremen (Bürgerschaft)	16 von 68 (23,5 %)	6 von 68 (8,8 %)
Wahlbereich Bremerhaven (Bürgerschaft)	2 von 15 (13,3 %)	0 von 15

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Angaben von Mehr Demokratie e.V. Bremen - Niedersachsen

Am Beispiel der SPD lassen sich die Effekte dieses Mandatszuteilungsverfahrens sehr anschaulich erläutern, weil es hier durch die hohe Anzahl der Personenstimmen zu erheblichen Verschiebungen gegenüber der ursprünglichen Listenreihung der SPD-Listenbank gekommen ist. Wäre es bei der Sitzverteilung allein nach Personenstimmen gegangen, hätten einige Kandidaten einen Sprung um 35 Sitze nach vorn gemacht (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Verschiebungen auf der Listenbank der SPD nur nach Personenstimmen

Listen-	Bewerber/in	Ge-	Anzahl Personen-	Rang	Anteil PS
platz		schlecht	stimmen (PS)	nach PS	in %
1	Böhrnsen, Jens	m	<mark>143.807</mark>	1	61,8
3	Mäurer, Ulrich	m	10.935	2	4,7
2	Rosenkötter, Ingelore	W	8.078	3	3,5
8	Weber, Christian	m	4.365	4	1,9
<mark>31</mark>	Gottschalck, Arno	m	<mark>3.546</mark>	<mark>5</mark>	<mark>1,5</mark>
<mark>41</mark>	Bolayela, Elombo	m	<mark>3.149</mark>	<mark>6</mark>	<mark>1,4</mark>
<mark>18</mark>	Weigelt, Helmut	m	<mark>2.521</mark>	7	<mark>1,1</mark>
<mark>21</mark>	Möhle, Klaus-Dieter	m	<mark>2.262</mark>	8	<mark>1,0</mark>
<mark>11</mark>	Güngor, Mustafa	m	<mark>2.235</mark>	9	<mark>1,0</mark>
<mark>37</mark>	Möbius, Renate	m	<mark>2.235</mark>	10	<mark>1,0</mark>
4	Jürgens-Pieper, Ren.	m	2.145	11	0,9
<mark>53</mark>	Seyrek, Mehmet	m	<mark>1.822</mark>	<mark>12</mark>	0,8

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

Im Wahlbereich Bremen, in dem die SPD insgesamt 30 Sitze erzielte, wurden gemäß der Verteilung von Listen- und Personenstimmen im Verhältnis 48 zu 52 zunächst 14 Sitze nach der ur-

sprünglichen Listenplatzierung zugeteilt und dann 16 Sitze nach Anteil der jeweiligen Höchstzahlen bei den Personenstimmen. Acht dieser 15 Sitze konnten letzten Endes Kandidaten besetzen, die zum Teil sehr viel weiter hinter auf der Listenbank der SPD platziert waren. Hier hat das Wahlsystem also eindeutig für den von den Initiatoren gewünschten Effekt gesorgt.

Tabelle 10: Gewählte Kandidat/inn/en der SPD im Wahlbereich Bremen (insgesamt 30)

Listennominierung	Name	
1	Böhrnsen, Jens	Listenwahl
2	Rosenkötter, Ingelore	Listenwahl
3	Mäurer, Ulrich	Listenwahl
4	Jürgens-Pieper, Renate	Listenwahl
5	Tschöpe, Björn	Listenwahl
6	Holsten, Rainer	Listenwahl
7	Krümpfer, Petra	Listenwahl
8	Weber, Christian	Listenwahl
9	Ryglewski, Sarah	Listenwahl
10	Reinken, Fritz-Dieter	Listenwahl
11	Güngor, Mustafa	Listenwahl
12	Peters-Rehwinkel, Insa	Listenwahl
13	Senkal, Emin	Listenwahl
14	Hiller, Ulrike	Listenwahl
31	Gottschalck, Arno	Personenwahl
41	Bolayela, Elombo	Personenwahl
18	Weigelt, Helmut	Personenwahl
21	Möhle, Klaus-Dieter	Personenwahl
37	Möbius, Renate	Personenwahl
53	Seyrek, Mehmet	Personenwahl
17	Grotheer, Antje	Personenwahl
29	Tuchel, Valentina	Personenwahl
46	Gürlevik, Aydin	Personenwahl
26	Brumma, Winfried	Personenwahl
34	Aytas, Ruken	Personenwahl
35	Kottisch, Andreas	Personenwahl
15	Garling, Karin	Personenwahl
36	Oppermann, Manfred	Personenwahl
25	Pohlmann, Jürgen	Personenwahl
28	Hamann, Rainer	Personenwahl
	· ·	

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

Allerdings gibt es auch einige Effekte, die Fragen aufwerfen. Unter den acht Bewerbern auf der SPD-Liste im Wahlbereich Bremen, die aufgrund ihrer Listenplatzierung nach dem alten Wahlsystem keine Chance gehabt hätten, ein Mandat zu erobern, dies aber mit Hilfe der Personenstimmen nach dem neuen Wahlrecht geschafft haben, waren vier Bewerber mit Migrationshintergrund. Dieser Effekt ließ sich zum Teil auch auf den Listen anderer Parteien feststellen. Bewerber mit Migrationshintergrund konnten also von dem neuen Wahlrecht besonders profitieren.

Bisher gibt es keine zuverlässigen Untersuchungen zu diesem Phänomen, aber es gibt die berechtigte Vermutung, dass diese Bewerber ihre persönlichen Netzwerke sehr viel besser mobilisieren konnten, als dies bei Bewerbern ohne Migrationshintergrund der Fall war. Bei der CDU gelang es auch Bewerbern ohne Migrationshintergrund, sich ein Personenmandat zu sichern, obwohl sie weit hinten auf der CDU-Listenbank platziert waren. In diesen Fällen handelte es sich um parteiinterne Kritiker, die im Vorfeld den Führungsstil des CDU-Landesvorsitzenden kritisiert hatten und dafür mit hinteren Listenplätzen "bestraft" wurden. Die dadurch geschaffene Motivation dieser Bewerber, sich durch einen intensiv geführten persönlichen Wahlkampf doch noch ein Mandat zu sichern, ist in diesen Fällen ebenfalls aufgegangen. Ein zweiter zu problematisierender Effekt, der sich durch das personalisierte Fünfstimmenwahlrecht beobachten lässt, betrifft das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Abgeordneten. Die insbesondere von SPD, Grünen und der LINKEN praktizierte Quotierung der Listenreihefolge auf ihrer Parteiliste wurde zum Teil (in erster Linie bei der SPD) durch das personalisierte Wahlrecht ausgehebelt, so dass im Endergebnis weniger Frauen in der Bürgerschaft vertreten sind als bei der letzten Wahl, als noch nach dem alten Einstimmenwahlrecht mit starrer Liste gewählt wurde. Männliche Kandidaten, vor allem solche mit Migrationshintergrund, konnten sich mit Hilfe von Personenstimmen auf jeden Fall eine bessere Ausgangssituation für den Gewinn eines Mandats verschaffen als Frauen. Auch dieser Effekt muss noch genauer untersucht werden.

3. e) Die Auswirkungen der neuen Wahlsysteme auf die Wahlbeteiligung und die ungültigen Stimmen

Eine wichtige Größe in der Interpendenzbeziehung zwischen Wahlsystem und Wahlverhalten ist die Wahlbeteiligung. In der Wahlsystemforschung wird vorausgesetzt, dass ein einfaches und transparentes Wahlsystem einen höheren Anreiz zum Wählen setzt als ein kompliziertes und in seinen Wirkungen nur schwer durchschaubares Wahlsystem. Vor diesem Hintergrund war davon auszugehen, dass bei der Einführung des komplizierten Mehrstimmenwahlsystems, mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens, in Hamburg und Bremen die Wahlbeteiligung eher sinken wird. Tatsächlich ist dies in beiden Städten der Fall gewesen. In Hamburg ist der Rückgang mit 5,7 Prozent deutlicher höher ausgefallen als in Bremen mit genau 2 Prozent. In Bremen war allerdings die Wahlbeteiligung bereits bei der Bürgerschaftswahl 2007 auf ein historisches Tief von 57,5 Prozent gesunken (siehe Abbildungen 2 und 3 auf der nächsten Seite).

Wahlbeteiligung bei Bundestags-, Bürgerschafts- und Europawahlen in Hamburg seit 1949

Bürgerschaftswahlen

Bürgerschaftswahlen

Europawahlen

Abbildung 2: Entwicklung der Wahlbeteiligung Hamburg

Quelle: Statistisches Landesamt Hamburg

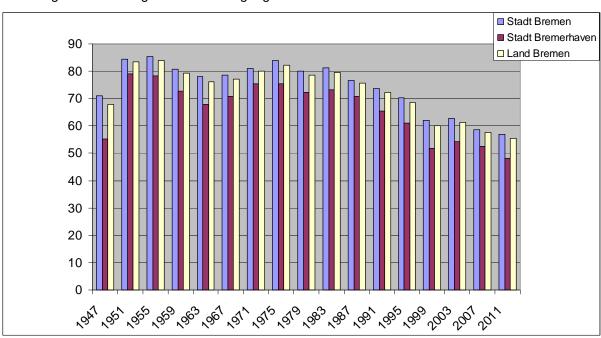


Abbildung 3: Entwicklung der Wahlbeteiligung in Bremen

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen (eigene Darstellung)

Die Frage, ob die Wahlbeteiligung tatsächlich aufgrund der Einführung des neuen Wahlrechts gesunken ist, lässt sich jedoch nicht eindeutig beantworten. Die Vorwahlkonstellation,
die Wählermobilisierung durch die angetretenen Parteien und die Erweiterung der Anzahl der
Wahlberechtigten in Bremen durch die Einführung des Stimmrechts ab 16 Jahren müssen
als weitere Faktoren einbezogen werden. Außerdem fällt in der Entwicklung der Wahlbeteili-

gung in beiden Städten auf, dass die stärksten Rückgänge im Zeitraum zwischen Mitte der 1980er Jahre und Anfang 2000 liegen – also in einem Zeitraum, in dem noch das alte und einfache Einstimmenwahlrecht mit starrer Listen in beiden Stadtstaaten galt. In Bremen kommt noch hinzu, dass die Wahlbeteiligung im Wahlbereich Bremen kaum gefallen ist. Die geringere Wahlbeteiligung im gesamten Bundesland ist vor allem auf das Wahlverhalten in Bremerhaven zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund kann das neue Wahlrecht kaum als entscheidende Ursache für die geringere Wahlbeteiligung ausgemacht werden. Umgekehrt hat sich aber auch nicht die Hoffnung der Befürworter des neuen Wahlrechts erfüllt, dass das personalisierte Wahlsystem einen höheren Anreiz setzt, an der Wahl teilzunehmen. Sowohl in Hamburg als auch in Bremen hat sich des Weiteren eine Tendenz verfestigt, die schon vorher zu beobachten war: Die Wahlbeteiligung in statusschwachen Stadtvierteln mit einem hohen Anteil von Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch II ist weit unterdurchschnittlich gegenüber der Wahlbeteiligung in statusstarken Stadtvierteln mit einer hohen Einkommens- und Bildungsstruktur. Zum Teil liegen die Differenzen in der Wahlbeteiligung der entsprechenden unterschiedlichen Stadtviertel bei 45 Prozent.

Während der Zusammenhang von Wahlsystem und Wahlbeteiligung nicht aussagekräftig genug ist, lässt sich im Hinblick auf die Anzahl der ungültigen Stimmen ein eindeutiger Zusammenhang mit dem Wahlsystem herstellen. Sowohl in Hamburg als auch in Bremen ist die Zahl der ungültigen Stimmen signifikant angestiegen und betrug in beiden Fällen 3,3 Prozent. Das entspricht in Bremen und Hamburg einer Steigerung von ca. 2 Prozentpunkten gegenüber der Anzahl der ungültigen Stimmen bei dem früheren Einstimmenwahlrecht mit starrer Liste. Nach Aussagen des Statistischen Landesamtes Bremen gehen ca. 40 Prozent der ungültigen Stimmen eindeutig auf das neue Wahlrecht zurück, indem mehr als fünf Stimmen vergeben wurden. Auch wenn diese Steigerung angesichts der Wahlsystemänderung als hinnehmbar erscheint, täuscht der Durchschnittswert, der in der Statistik ausgewiesen wird. Wie im Falle der Wahlbeteiligung schlägt nämlich die Statuszuordnung unterschiedlicher Stadtteile stark auf die Anzahl der ungültigen Stimmen durch. Mit dem Ansteigen der Zahl der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II in statusschwachen Stadtvierteln steigt auch die Anzahl der ungültigen Stimmen und liegt zum Teil bei fünf bis sechs Prozent und damit deutlich über dem Durchschnitt (siehe Abbildung 4).

Die in der stadtsoziologischen Forschung festgestellten Segregationstendenzen in vielen deutschen Großstädten, die sich in unterschiedlichen Einkommensverteilungen, Beschäftigungsquoten, Wohnqualitäten, niedrigeren Bildungsabschlüssen und einem unterschiedlichen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund manifestieren, zeigen sich also auch in

der unterdurchschnittlichen Wahlbeteiligung und in der Anzahl der ungültigen Stimmen (vgl. Probst/Mehrtens 2010) in statusniedrigen Stadtteilen.

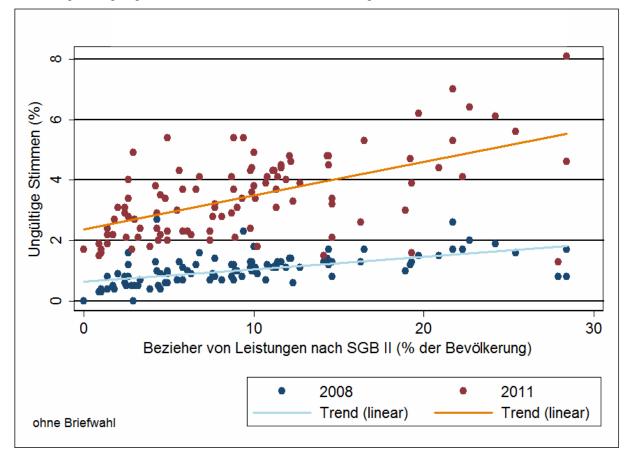


Abbildung 4: Ungültige Stimmen nach Stadteilen in Hamburg 2008 und 2011

Quelle: Berechnung und Grafik von Valentin Schröder (Universität Bremen)

4. Zusammenfassung

Die durch Volksbebegehren eingeführten Wahlrechtsänderungen in Hamburg und Bremen, die mit weitgehenden Neuerungen gegenüber den alten Wahlsystemen verbunden waren, haben im Großen und Ganzen die Wirkungen gezeigt, die man sich von ihnen erhofft hat. Die Wähler haben, wie die Ausschöpfungsquote zeigt, das Mehrpersonenstimmenwahlrecht nicht nur verstanden, sondern auch angenommen und die Optionen des Kumulierens und Panaschierens genutzt. Der überwiegende Teil der Wählerinnen und Wähler kumuliert seine Stimmen aber entweder auf der Liste oder den Personen derselben Partei. Ein knappes Drittel panaschiert dagegen durch die Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehrere Parteilisten bzw. Personen unterschiedlicher Parteien.

Die neuen stark personalisierten Wahlsysteme haben des Weiteren, wie am Beispiel Bremens gezeigt werden konnte, erhebliche Auswirkungen auf die Sitzverteilung und die Zusammensetzung der Parlamente. Den Parteien wurde ein Teil ihrer Souveränität bei der Besetzung erfolgreicher Listenplätze entzogen. Allerdings sind auch einige Effekte aufgetreten, die in der weiteren Diskussion über die neuen Wahlsysteme noch untersucht werden müssen. Dazu gehört einerseits, dass die Quotierungsregeln für Frauen bei den Parteien zum Teil unterlaufen werden. Andererseits konnten Bewerber mit Migrationshintergrund vom neuen Wahlrecht profitieren. In Bezug auf die Wahlbeteiligung lassen sich keine eindeutigen Wirkungen der neuen Wahlsysteme nachweisen, während ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den neuen Wahlsystemen und der Anzahl der ungültigen Stimmen, die sowohl in Hamburg als auch in Bremen um mehr als das doppelte gestiegen sind, besteht. Ein Teil dieses Anstiegs lässt sich nachweislich dadurch erklären, dass ein bestimmter Prozentsatz der Wählerinnen und Wähler mehr als fünf Stimmen abgegeben hat. Vor allem die Ungleichverteilung der ungültigen Stimmen in verschiedenen nach Status zu unterscheidenden Stadtteilen ist problematisch. In statusniedrigen Stadtteilen liegt die Anzahl der ungültigen Stimmen bei ca. fünf bis sechs Prozent und damit deutlich über dem Durchschnitt. Wie das neue Wahlrecht von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen oder von unterschiedlichen Altersgruppen genutzt wurde, muss erst noch durch weitere Untersuchungen erforscht werden. Eine genauere Darstellung erfolgt im Herbst, wenn die Daten einer vom Institut für Politikwissenschaft und vom Institut für Soziologie durchgeführten Exit-Poll-Befragung in 18 repräsentativ ausgewählten Wahllokalen in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven unter 700 Wahlberechtigten ausgewertet wurden.

Literaturverzeichnis

Behnke, Joachim (2011): Grundsätzliches zur Wahlreformdebatte, in: APuZ 4, S. 14-21.

Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) in der Fassung vom 3.11.2009 (Brem.GBL. S. 443). Siehe http://www.bremische-buergerschaft.de/index.php?id=172, 18.6.2011.

Decker, Frank (2011): Brauchen wir ein neues Wahlrecht?, in: APuZ 4, S. 3-9.

Duverger, Maurice (1959): Die politischen Parteien, Tübingen.

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 7. Juli 2009 (HmbGVBI. S. 213). Siehe http://www.hamburg.de/wahlrecht/, 18.6.2011.

Falter, Jürgen W. (2009): Mehrheitswahl und Regierbarkeit. Mehr Transparenz und höhere Legitimität durch Mehrheitswahl?, in: Strohmeier, Gerd (Hrsg.) (2009): Wahlsystemrefom (ZPoL-Sonderband), Baden-Baden, S. 133-154.

Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (2005) (Hrsg.): Wahlhandbuch, Wiesbaden.

Prittwitz, Volker von (2011): Hat Deutschland ein demokratisches Wahlsystem?, in: *APuZ* 4, S. 9-14.

Probst, Lothar/Mehrtens, Philip (2010): Wohnort und jugendliches Partizipationsverhalten: Eine Betrachtung aus der Perspektive der Wahl- und Parteienforschung, in: Klee, Andreas (Hrsg.): Politische Kommunikation im städtischen Raum am Beispiel Graffiti. Wiesbaden 2010, S. 25-46.

Probst, Lothar (Hrsg.) (2011): Politische Institutionen, Parteien und Wahlen in Bremen, Münster.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Analyse der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 (Teil 4): Nutzung der Möglichkeit zur Stimmabgabe: Panaschieren und Kumulieren, Hamburg.

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011), Analyse der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 (Teil 1): Landeslisten- und Wahlkreis-Ergebnisse, Hamburg.

Statistisches Landesamt Bremen. Statistische Mitteilungen, Heft 113: Wahlen im Land Bremen, 2011 Bürgerschaftswahl, Teil 1: Analysen und Tabellen, Bremen 2011.

Strohmeier, Gerd (Hrsg.) (2009): Wahlsystemrefom (ZPoL-Sonderband), Baden-Baden.